

## JUSLETTER – PUBLIKATIONSRICHTLINIEN

Hinweise für Autoren zur Erstellung eines Beitrages für Jusletter.

Mit der Beachtung dieser Hinweise helfen Sie uns, Ihren Beitrag korrekt und effizient umzusetzen.

### 1. Workflow Jusletter

Ihren Beitrag leiten wir als Wordfile zur [Begutachtung an die Fachredaktion](#) weiter und warten deren positiven Bescheid ab. Anschliessend lesen wir den Beitrag ein und nehmen die Formatierung vor. Als AutorIn erhalten Sie von uns einen Link zur Durchsicht des Textes. Änderungswünsche nehmen wir gerne per E-Mail oder Fax entgegen.

### 2. Aufbau Jusletter-Text

- Titel (obligatorisch) + Untertitel (fakultativ)
- Titelei (fakultativ) und Name Autorin bzw. Autor (obligatorisch)
- Lead (obligatorisch)
- Inhaltsverzeichnis (wird von Weblaw automatisch erstellt)
- Text (obligatorisch)
- Angaben zur Person (obligatorisch) und Bibliografie (fakultativ)
- Fussnoten (fakultativ)

### 3. Lead

- Kurze Zusammenfassung des Beitrags (ca. 2-5 Sätze; max. 650 Zeichen mit Leerzeichen, darf aus techn. Gründen keine Fussnoten/Hyperlinks enthalten). Schliesst am besten mit einer Darstellung, was der/die AutorIn gemacht hat ab (z.B. der Autor analysiert, kommentiert, fasst zusammen, stellt die Probleme dar, zeigt alternative Lösungsmöglichkeiten auf etc.). Der Lead erscheint zu Beginn jedes Beitrags, in der E-Mail von Jusletter und online auf der Jusletter-Hauptseite.
- Nach Möglichkeit liefern Sie uns eine deutsche und französische Fassung Ihres Leads. Ansonsten übernehmen wir die Übersetzung in die jeweils andere Sprache.

### 4. Verlinkungen

Für Verlinkungen von online zugänglichen Zusatzinfos sind wir dankbar. Korrekt zitierte Urteile des Bundesgerichts (BGEs und nicht zur Publikation vorgesehene Urteile), VPB-Ausgaben, SR-Nummern, AS-Ausgaben werden von uns automatisch verlinkt.

### 5. Literaturangaben

Zitierte AutorInnen schreiben wir in KAPITÄLCHEN, GROSSBUCHSTABEN oder *kursiv*.

### 6. Angaben zu Ihrer Person

- Prof. / Dr. plus Namen zwischen Beitragstitel und Lead (vgl. unten).
- Weitere Angaben (Zusatztitel, Beschäftigung etc.) in Anmerkung vor den Fussnoten.
- Besondere Anmerkungen (z.B. Danksagungen) ebenfalls vor den Fussnoten.
- **Wichtig:** Haben Sie im Rahmen der behandelten Rechtsfrage eine Partei vertreten oder sonstige persönliche Interessen, legen Sie dies bitte gegenüber der Leserschaft offen.

### 7. Umfang

Dem Medium entsprechend keine Vorgaben bzw. nach Absprache mit der Redaktion.

### 8. Format und Formatierung

- PC-kompatibles Microsoft Word-Format ohne Makros oder Feldfunktionen.
- Für allfällige Fussnoten die Fussnotenfunktion von Word verwenden.

## 9. Abkürzungen

Auch in Bezug auf den Gebrauch von Abkürzungen streben wir eine möglichst einheitliche Anwendung an. Wir unterscheiden dabei 3 Kategorien:

**Durch AutorIn eingeführte Abkürzungen:** Abkürzungen, die die Autorenschaft einführt, sind konsequent zu benutzen. Eine Ausschreibung ist nicht erwünscht.

**Zwingende, allgemeingebrauchliche Abkürzungen:** z.B., u.a., m.E., i.V.m., bzw., bspw., GmbH, EuGH, EGMR, EU, EDA, EDI, EJPD, VBS, EFD, EVD, UVEK (7 Bundes-Dep.).

**Freiwillige, allgemeingebrauchliche Abkürzungen:** insb./ins., inkl., ggf., u.U., BJ, BAG, BSV, BFM, BAKOM, BAZL, FINMA, WEKO etc.

Bitte beachten Sie die Verweise in „Häufige Abkürzungen Bund und Parlament: Deutsch ↔ Französisch“

## 10. Zitierweise

Wo immer ein mehrseitiges Dokument zitiert wird, geben Sie bitte immer zuerst die erste Seite an und setzen danach den Hinweis auf die genaue Fundstelle. Dies erleichtert die Auffindung der Textstelle (z.B. bei BGE, AS-Publikationen, BBI)

### Zitierweise für die Urteile des Bundesgerichts<sup>1</sup>

BGE 127 I 164 BGE 127 I 164 E. 3c S. 171 (wenn nötig)	Für die Urteile in der Amtlichen Sammlung (AS, Papier und Internet)
BGE 2P.131/2000 vom 13. November 2001	Für Urteile der AS, die im Moment der Zitierung noch nicht in der Amtlichen Sammlung erschienen sind. «BGE» ist immer für die Amtliche Sammlung reserviert.
Urteil des Bundesgerichts 2A.254/2000 vom 2. April 2001, E. 1	Für Urteile, die nicht in der AS der wegleitenden Urteile enthalten sind, egal, ob sie auf Internet veröffentlicht sind oder nicht.
Urteil des Bundesgerichts 1P.440/2000 vom 1. Februar 2001, (publ. in:) SJ 2001 I S. 221 oder SJ 2001 I S. 221, 1P.440/2000	Für Urteile, die in einer Fachzeitschrift publiziert worden sind.

### Zitierweise für Urteile des Bundesverwaltungsgerichts<sup>2</sup>

BVGE 2007/1 E. 1.1.1 S. 4	Zitierweise für Entscheide, welche in der AS veröffentlicht werden. Allfällige Angabe der Erwägung ist freiwillig; sie kommt gegebenenfalls vor der Seitenangabe, die ebenfalls freiwillig ist. Kein Komma innerhalb eines Hinweises, mehrere Hinweise durch Komma trennen.
Werden mehrere BVGE hintereinander zitiert:	Jeder Hinweis besteht aus einer vollständigen Kette von <i>BVGE Entscheidjahr und Entscheidungsnummer</i> , eventuell Erw. und S.
BVGE C-1253/2007 vom 31. Juni 2007 E. 1.1.1	Zitierweise für Entscheide, deren Publikation in der AS vorgesehen ist, die aber im Moment der Zitierung in dieser noch nicht erschienen sind.
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3478/2007 vom 1. September 2007 E. 1.1.1	Zitierweise für Entscheide, welche nicht in der AS aufgenommen wurden, aber auf der Website des BVGer erschienen sind. Das Bundesverwaltungsgericht wird erwähnt, damit keine Verwechslung mit den (ähnlich bezeichneten) Urteilen des Bundesgerichts entsteht.

<sup>1</sup> Jurius, Zitierweise für die Urteile des Bundesgerichts, in: Jusletter 17. Januar 2005.

<sup>2</sup> Jurius, Zitierweise für die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, in: Jusletter 19. November 2007.

### Zitierweise für Urteile des Bundesstrafgerichts<sup>3</sup>

TPF 2004 40 E. 2.1 S. 43	Zitierweise für Entscheide, welche in der AS des Bundesstrafgerichts (TPF) publiziert worden sind:		
	2004	=	Jahrgang/Band
	40	=	erste Seite des Entscheids in der AS
	E. 2.1 S. 43	=	Erwägung, in der das Zitat steht genaue Seite, auf der das Zitat zu finden ist (freiwillig). Die Angabe empfiehlt sich vor allem dann, wenn sich die Erwägung über mehrere Seiten erstreckt
Werden mehrere Entscheide aus der AS nacheinander zitiert, so muss jedes Zitat vollständig sein. Beispiel: TPF 2004 6 E. 2.2 S. 8; TPF 2004 40 E. 2.1 S. 43.			
TPF BB.2005.78 vom 12. August 2005 E. 2.2, zur Publikation vorgesehen	Zitierweise für Entscheide, welche gemäss einer ersten Triage voraussichtlich in der AS publiziert werden.		
Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2005.35 vom 10. Oktober 2005, E. 2	Zitierweise für Entscheide, welche nicht in die AS aufgenommen worden sind oder werden, sondern nur auf der Internetseite des Gerichts veröffentlicht wurden.		

#### Dokumente des Bundesblatts (BBI)

- BBI 2002 7859, S. 7864 (S. ist fakultativ)

#### Dokumente aus der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS)

- AS 2004 1677, S. 1687 (S. ist fakultativ)

### 11. Zustellung

Senden Sie Ihren Beitrag im Format Word als Attachment an [simone.kaiser@weblaw.ch](mailto:simone.kaiser@weblaw.ch).

### 12. Grafiken

Allfällige Grafiken bitte unbearbeitet und unkomprimiert mitsenden.

### 13. Vorlage mit weiteren Hinweisen

Benutzen Sie bitte unsere Word-Vorlage mit weiteren Informationen zur Formatierung des Beitrags.

### 14. Urheberrechte

- Der Verlag erhält die folgenden Verwertungsrechte ohne Exklusivitätsanspruch: Der Autor überträgt dem Verlag das Recht, seine Beiträge online in Jusletter zu veröffentlichen. Der Verlag hat das Recht, Zusammenfassungen zu verfassen und zu veröffentlichen, Register (Stichwortverzeichnis, Gesetzesregister, Abkürzungsverzeichnisse etc.) automatisiert zu erstellen und zu veröffentlichen, sowie das Recht, das Werk mit techn. Hilfsmitteln um Verweise zu den Originalquellen zu erweitern (Gerichtsentscheide, VPB, Bundesblatt, AS usw.).
- Bibliografische Randdaten sowie der Lead (Abstract) dürfen in frei oder kostenpflichtig zugänglichen Datenbanken (wie z.B. Swisslex, Alexandria, rero oder sog. Online-Repositorien bzw. Open Access-Datenbanken) aufgenommen werden. Zum Abrufen des Volltextes des Jusletter-Beitrags ist auf die Originalquelle Jusletter zu verweisen (Jusletter ist an allen Universitäten kostenlos zugänglich für alle Universitätsangehörige). Die Aufnahme des Volltextes in die erwähnten Datenbanken ist nicht erlaubt. Der Verlag erhält das ausschliessliche Recht, den Beitrag in freien und kostenpflichtigen Datenbanken zugänglich zu machen. Alle Jusletter-Beiträge werden von der [Schweizer Nationalbibliothek](#) in e-Helvetica archiviert.
- Der Verlag ist verpflichtet, das Datum der Erstpublikation und den Autor auszuweisen.
- Die Nachpublikation einer Sammlung von Jusletter-Beiträgen bedarf der Zustimmung des Verlags.
- Ansonsten bleibt der Autor in der Verwendung seines Werks grundsätzlich frei. Er behält seine Urheberrechte und kann seine Beiträge auch in anderen Medien publizieren. Er weist mit einem Zitiervorschlag auf seine (Erst-)Publikation in Jusletter hin.

<sup>3</sup> Jurius, Zitierweise für die Entscheide des Bundesstrafgerichts, in: Jusletter 8. Juni 2009.